

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Nenzing für den Friedhof in Nenzing

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 10.12.2019 wird aufgrund des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl.Nr. 58/1969 idGF verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Marktgemeinde Nenzing ist Alleineigentümerin der GST-NRN 10/1, 10/2 und .1540 GB Nenzing.
- (2) Die röm. kath. Pfarrkirche zu St. Moritz in Nenzing ist Alleineigentümerin der Liegenschaft GST-NR I GB Nenzing.
- (3) Rechtsträgerin des Friedhofs auf den in Abs. 1 und 2 angeführten Liegenschaften ist die Marktgemeinde Nenzing.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof Nenzing dient der Bestattung verstorbener Personen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Marktgemeinde Nenzing hatten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In Nenzing tot aufgefundene Personen sollen dann auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn der Wohnsitz dieser Personen nicht feststellbar bzw. eine Überführung an den Wohnort nicht möglich ist.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste

- (1) Die Marktgemeinde Nenzing stellt für Bestattungen die Leichenhalle und den Totengräber zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen.
- (3) Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in die Leichenhalle zu bringen. In Ausnahmefällen ist eine Aufbahrung im Sterbehaus möglich, sofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken, die vom Totenbeschauer festzustellen sind, bestehen.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Die Namen der sich in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Nenzing, die ein privates Unternehmen oder Dritte damit betrauen kann.

§ 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet:
- (2) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Urnen-Erdgräber
 - b) Grabstätten in der Urnenwand
 - c) Urnen-Gemeinschaftsgrab
 - d) Sondergräber (Familiengräber)
- (3) Urnen-Erdgräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist.
- (4) Grabstätten in der Urnenwand dienen zur Beisetzung von Urnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in der dafür vorgesehenen Urnenwand. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.
- (5) Das Urnen-Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, die
 - a) zur Beisetzung von Urnen dient,
 - b) in die Urnen aus aufgelassenen Grabstätten und der Urnenwand überstellt werden
 - c) der anonymen Bestattung von einer beliebigen Anzahl von Urnen dient
 - d) dessen Instandhaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgt.

Exhumierungen sind im Urnen-Gemeinschaftsgrab nicht erlaubt.
- (6) Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. In den Grabstätten im Feld 2, Reihe 8, und Feld 5, Reihe 18, des Friedhofsplanes sind nur Urnen-Erdbestattungen möglich.
- (7) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
- (8) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Lebensgefährte
 - c) eingetragene Partner
 - d) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
 - e) Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen
 - f) Adoptiveltern
- (9) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Genehmigung kann mündlich und formlos erfolgen.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:
 - a) Urnen-Erdgräber
Länge: 60 cm; Breite: 50 cm; Tiefe: 90 cm
 - b) Sondergräber (mit Grabmal)
Länge: 130 cm; Breite: 90 cm (mit Einfriedung); Tiefe: 230 cm

Die seitlichen Abstände zwischen den Sondergräbern haben eine Breite von 15 cm, die Wege zwischen den Grabreihen eine solche von 95 cm.

- (2) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.

- (3) Die Grabhügel sind innerhalb eines Jahres nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch zu erhalten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze oder Holztafeln zu verwenden.
- (2) Die Grabmäler (Grabsteine und Grabkreuze) dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschreiten:
Grabsteine Breite 90 cm; Höhe 1,30 m
Grabkreuze Breite 90 cm; Höhe 1,60 m
Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:
Breite 90 cm; Länge 1,30 m (inkl. Grabmal)

Grabmäler (dazu gehören auch Grabkreuze und Grabeinfassungen) dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet und abgeändert werden. Erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung können Grabmäler und Grabeinfassungen erstellt werden. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

- (3) Als Werkstoffe kommen insbesondere Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen in Frage. Die Werkstoffzusammensetzung ist einfach zu halten, mehr als 2 verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden. Unzulässig sind jedenfalls Farbanstriche auf Steingrabmälern und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt und kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
- (4) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauernde Standsicherheit zu gewährleisten.
- (5) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 7 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofs nicht stört.
- (2) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt oder abgeändert wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 8 Grabschmuck und -bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die

Benutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.

- (2) Bei den Grabstätten in der Urnenwand ist das Aufstellen von Blumenschalen oder das Anbringen von Blumenschmuck ausschließlich am Fuße der Urnenwand im dafür vorgesehenen Beet in der jeweiligen Breite der Urnennische möglich.
- (3) Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab ist die Anbringung von Grabschmuck und Bepflanzung ausschließlich der Marktgemeinde Nenzing vorbehalten.

§ 9 Benützungsberechtigungen und Ruhezeiten

- (1) Die Dauer des Benützungsberechtigtes entspricht der Mindestruhezeit und wird für alle Grabstätten mit 15 Jahren festgelegt:
- (2) Endet das Benützungsberechtigt vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.
- (3) Die Benützungsberechtigungen für Urnen-Erdgräber, Grabstätten in der Urnenwand, das Urnen-Gemeinschaftsgrab und Sondergräber können um jeweils weitere 10 Jahre gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt verlängert werden.
- (4) Der Erwerb des Benützungsberechtigtes erfolgt durch schriftliche Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt.
- (5) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Todesfall gestellt werden.
- (6) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsberechtigtes an einer solchen besteht kein Anspruch.
- (7) An Grabstätten können nur Benützungsberechtigungen für eine begrenzte Zeitdauer nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, jedoch nicht das Privateigentum.
- (8) Erlöschen des Benützungsberechtigtes:
 - a) Das Recht an der Grabstätte erlischt nach Ablauf der Zeit, wenn die Gebühr für die Verlängerung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt wird.
 - b) Wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung seinen Verpflichtungen im Sinne dieser Friedhofsordnung nicht nachkommt.
 - c) Wenn der Berechtigte vorzeitig darauf verzichtet.
 - d) Bei Auflassung des Friedhofs.

Bei Erlöschen des Grabbenützungsberechtigtes ist der Berechtigte verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes das Grabmal samt Zubehör zu entfernen. Andernfalls wird dieses samt Zubehör von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt. Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Marktgemeinde Nenzing über.

Ist das Benützungsberechtigt erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- (9) Übergang des Benützungsberechtigtes:

Das Benützungsberechtigt kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen bzw. mündlich zugesichert werden. Im Todesfall des Benützungsberechtigten geht dessen Benützungsberechtigt auf die gesetzlichen Erben bis zum zweiten Grad der Seitenlinie über.

Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden und kommt unter diesen keine Einigung über die Ausübung des Benützungsrechtes zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt.

Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem überlebenden Gattenteil und Kindern, die in der Marktgemeinde Nenzing den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden. Sind keine gesetzlichen Erben bis zum 2. Grad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhefrist und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, werden sie während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege,
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte), Mopeds und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds im Friedhof,
 - d) das Mitnehmen von Tieren,
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen u.dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof,
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind die Arbeiten des Totengräbers, die nicht aufgeschoben werden können.
- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u.dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- (6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Marktgemeinde Nenzing übernimmt jedoch keine Verpflichtung über eine jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
- (7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten sind auf dem Friedhof verboten.

§ 11 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Nenzing.

- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
- a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz, die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung bedingten Verwaltungsarbeit.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 12 Schadenshaftung

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhut und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Schäden, die verursacht werden durch:

- a) Elementarereignisse wie Schneepflug, Sturmschäden und dgl.
- b) durch Besucher des Friedhofes oder Personen, die in anderem als der von der Pfarre bzw. Gemeinde erteilten Auftrag auf dem Friedhof arbeiten.

Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle von Privateigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränzen usw. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabpflanzen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, sämtlichem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs entstehen oder Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Bestehende Grabstätten, die der aktuellen Friedhofsordnung nicht entsprechen, müssen bei jeder Veränderung dieser Grabstätten (Restaurierung oder Neubelegung), soweit dies zumutbar ist, auf Kosten des Benützungsberechtigten auf die gem. § 6 Abs. 2 Friedhofsordnung festgelegten Maße abgeändert werden. Dies gilt jedoch nicht für die mit der Außenwand der Kirche fest verbundenen Denkmale.

§ 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Friedhofsordnung vom 1.6.1989 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Florian Kasseroler